

## **Gebührensatzung**

### **für die Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Rhaudefehn**

Aufgrund der §§ 10,13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), und gemäß der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rhaudefehn in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Friedhofskapellen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in dessen bzw. deren Auftrag die in § 1 genannten Einrichtungen benutzt werden oder besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig und zu entrichten, die Anforderung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

##### **Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

- (1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

## **§ 5**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofskapelle zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

## **§ 7**

### **Rechtsmittel**

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rhaderfehn vom 07.03.2006, sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Rhaderfehn vom 26.06.2001 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 24.03.2022

**Gemeinde Rhaderfehn**

Der Bürgermeister

**Gebührentarif zur Gebührensatzung  
für die Friedhöfe  
und Friedhofskapellen der Gemeinde Rhaderfehn**

**1. Überlassung von Sarggrabstellen**

1.1	für Personen über 5 Jahre (Reihengrab), 30 Jahre	717,00 €
1.1.1	Verlängerung Reihengrab pro Jahr	22,00 €
1.2	für Kinderbestattung (Reihengrab), 20 Jahre	329,00 €
1.2.1	Verlängerung Kindereihengrab pro Jahr	14,00 €
1.3	Anonymes Sarggrab, 30 Jahre	773,00 €
1.4	Halbanonymes Sarggrab (mit Namenshinweis), 30 Jahre	830,00 €
1.5	Sargrasenreihengrab (mit eingeschränkter Gestaltungsmöglichkeit), 30 Jahre	844,00 €

**2. Überlassung von Urnengrabstellen**

2.1	Urnenreihengrab, 20 Jahre	327,00 €
2.1.1	Verlängerung Urnenreihengrab pro Jahr	14,00 €
2.2	Anonymes Urnengrab, 20 Jahre	308,00 €
2.3	Halbanonymes Urnengrab (mit Namenshinweis), 20 Jahre	346,00 €
2.4	Urnenrasenreihengrab (mit eingeschränkter Gestaltungsmöglichkeit), 20 Jahre	346,00 €
2.5	Urnenbaumgrab, 20 Jahre	271,00 €

**3. Ausheben und Schließen des Grabes**

3.1	Grab für Erdbestattungen	245,00 €
3.2	Grab für Kindererdbestattungen	174,00 €
3.3	Urnenbeisetzungen	108,00 €

**4. Unterhaltung**

4.1	Unterhaltung des Friedhofs je Grabstätte; an denen Nutzungsrechte vor dem 01. Januar 1999 erworben wurden, jährlich	5,20 €
-----	---	--------

**5. Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume**

5.1	Benutzung eines Andachtsraumes	154,00 €
-----	--------------------------------	----------

5.2	Benutzung eines Aufbahrungsräume	77,00 €
-----	----------------------------------	---------

<b>6. Umbettungen</b>		nach Aufwand
-----------------------	--	--------------